

sei, erschütterten". Jetzt verschlang sich der Zwist immer mehr zu einem unentwirrbaren Knäuel: auf der einen Seite standen und handelten der König, das Parlament, die Erzbischöfe von Paris und von Toulouse, auf der andern der Papst, der Bischof von Pamiers und sein eng mit ihm verbundenes Capitel. Die Regalisten wurden in Pamiers aus der Kirche weggewiesen und, wenn sie dennoch blieben, öffentlich mit dem Banne belegt; der Erzbischof von Toulouse cassirte die Maßnahmen des Bischofs und des Capitels; der Papst aber cassirte die Verfügungen des Erzbischofs. Der tiefere Grund dieser wachsenden Ausdehnung des Streites lag eigentlich in den jansenistischen Bewegungen. Durch den sogen. Frieden von 1669 hatten die jansenistisch gesinnten Prälaten, unter denen die Bischöfe von Alet und Pamiers hervorragten, freie Hand, die meisten und bedeutendsten Stellen ihrer Diöcesen mit gleichgestimmten Männern zu besetzen; der Erfolg lag vor Augen, die Partei hatte sich in diesen Jahren beträchtlich verstärkt und consolidirt; diesem Uebel sollte nun durch die Ausdehnung der Regale, wodurch die Besetzung sehr vieler Kirchenstellen in die Hände des P. La-chaise kam, einigermaßen abgeholfen werden. Aber das Verfahren, welches man hierbei einschlug, besonders die Brutalität, mit der man Priester, die seit Jahren in unangefochtenem Besitze ihrer Pfründen sich befanden, aus denselben verdrängte und endlich bis zu Verhaftungen und Einkerkierungen fortschritt, war gehässig und gab ein schlimmes Beispiel. Nach dem Tode des Bischofs von Pamiers kam es so weit, daß der vom Capitel aufgestellte Vicar Cerle (s. d. Art.), dem der Erzbischof von Toulouse einen andern von ihm ernannten entgegengestellt hatte, zum Tode verurtheilt wurde, ein Urtheil, das freilich nur an seinem Bilde vollstreckt werden konnte. Innocenz XI. fuhr indeß beharrlich fort, das Capitel und die Antiregalisten durch Breven aufzumuntern und zu unterstützen; er excommunicirte zum Voraus den Generalvicar, den der Erzbischof oder irgend eine andere Macht für Pamiers ernennen würde. Aber die Anstrengungen dieses Papstes hatten keine dauernden Erfolge, da nach dem Tode der Bischöfe von Alet und Pamiers in ganz Frankreich kein Prälat mehr zu finden war, der sich im Anschlusse an den Papst der Regale widersezt hätte. Vielmehr erklärten sich die 40 Erzbischöfe und Bischöfe, welche im März 1681 zu einer außerordentlichen Versammlung nach Paris berufen wurden, auf den Vortrag des Erzbischofs Stellier von Reims zu Gunsten der königlichen Ansprüche, nicht als ob diese gerecht seien, sondern weil eben dem Clerus nach der Rundgebung des königlichen Willens nichts als Unterwerfung übrig bleibe. Weiter aber ging noch die wenige Monate nachher berufene größere Versammlung, welche die Bemühungen des Papstes für die wirkliche Freiheit der französischen Kirche durch die berühmte Declaration der Gallicanischen Freiheiten (s. d. Art.) beantwortete

und vergalt. So endete der Regalienstreit mit einem vollständigen Siege der weltlichen Gewalt, und seit 1682 wagte kein Bischof mehr, sich der königlichen Handhabung des Regalienrechtes zu widersetzen. Die Päpste aber mußten nun diese Frage um so mehr fallen lassen, als ihnen in der Declaration von 1682 ein viel gewichtigerer Gegenstand des Zwistes und der Verhandlungen mit dem französischen Hofe und den Bischöfen geboten war. — Die Hauptschriften über die Regalienfrage sind: Relation de ce qui s'est passé dans l'affaire de la Régale, dans les diocèses d'Alet et de Pamiers (vom Abbé du Voucel), Paris 1681; Traité de la Régale, imprimé par ordre de M. l'évêque de Pamiers pour la défense des droits de son église (vom Abbé du Buiffon), Paris 1681; Traité général de la Régale, trouvé parmi les Mémoires de feu M. de Caulet, évêque de Pamiers, a. l. 1681 (an diesem Werke, das auch in Deutschland lateinisch erschien, haben mehrere gearbeitet; eine reiche Sammlung von Documenten ist beigegeben); Causa Regaliae penitus explicata, Leodii 1685 (dieses Werk, das ausführlichste und historisch gelehrteste über den Gegenstand, ist von dem nach Rom geflüchteten Priester Anton Charlas; es wiederlegt die Abhandlung über die Regale, welche Natalis Alexander zu Gunsten der königlichen Präventionen in seine Kirchengeschichte eingerückt hat). Endlich erschien noch als eine ausführliche historische Apologie des königlichen Rechtes im J. 1708 zu Paris: Traité de l'origine de la Régale, von dem Parlamentsadvocaten Gaspard Auboul. (Vgl. noch Gérin, Recherches hist. sur l'assemblée du Clergé de France de 1682, 2^e éd., Paris 1870; Coll. Lac. I, 793 sqq.; G. J. Phillips, Das Regalienrecht in Frankreich, Halle 1873; Stimmen aus Maria-Laach V [1873], 242 ff.) [S. v. Dollinger.]

Regensburg (celtisch Radasbona, römisch Castra Regina, vulgär Regina, zur Karolingerzeit Roganesburo), Stadt und Bischofssitz, in der bayrischen Oberpfalz am Einfluß des Regen in die Donau. 1. Die Stadt. Die ältesten Geschie der Stadt Regensburg sind in tiefes Dunkel gehüllt. Vom Aufenthalte der Römer zeugen noch Ueberreste der alten Stadtmauern, die Porta praetoria (der im J. 1885 wiederaufgedeckte Thorbau) und vielfache Funde sowohl innerhalb der Stadt als auf den römischen Leichenfeldern. Nach einem im J. 1878 aufgefundenen Fragmente erscheint Kaiser Marc Aurel als der Vollender der Befestigungswerke. In dem Grabsteine einer Sarmantinne martiribus sociata haben wir auch ein Zeugniß dafür, daß schon zur Römerzeit das Christenthum Eingang gefunden hatte, ja bereits Martyrer zählte. Ueber die Schicksale der Stadt nach dem Abzuge der Römer im 4. Jahrhundert und während der Völlerwanderung ist keine Kunde auf uns ge-